

von Burgsdorff, Canzler, Johann Wilhelm Siegmund von Zeschau, Geheimer Rath, Gottfried Ferdinand von Lindenau, Wilhelm Adolf von Schindler, Christian Samuel Gehe, Johann Gottfried Schwoze, beyde der Rechte Doctores, Herr Günther, Graf von Büchau, zu Neusorga u. a. m., der Unsere genug glaubwürdige. So geschehen und geben zu Dresden, am 1. Monatstag Junii, nach Christi Jesu, unsres lieben Herrn, einigen Erlösers und Seligmachers Geburt, im 1796. Jahr.

Friedrich August.

Da Preßschendorf erst von 1550 an ein Rittergut hatte und von den Rechten der Rittergutsbesitzer vorher nichts wußte, so entstanden Streitigkeiten zwischen dem Herrn und der Gemeinde, die von dem kurfürstlichen Gericht geschlichtet werden mußten. Ein Urtheil lautet nach den Akten des Hauptstaatsarchivs: Abschied zwischen Georgen von Hartigsch und seinen leuten zu Preßschendorf, auffgerichtet zu Torgau den 22. November ao. 1561.

Von Gottes Gnaden ic. wir Augustus bekennen und thun kund, daß wir die Irrungen und gebrechen, so zwischen unsern lieben getreuen Georgen v. S. zu Weißenborn an einem und seinen leuten und gemeine zu Preßschendorf andertheils, vonn wegn der baufrönn, abzugeldes, einer Schefferey, eklicher laßgueter, der pferdedienst zum ackerbau und anderer artifel halbenn mer sich erhalten.

Durch unsere verordnete Rethen nach gehabter verhör und befindung dieser sonher umbstehende nachfolgender gestalt verabschieden haben lassen: Nemlich sovil erstlich die baufrönn anlange, nachdem derohalbenn ein vertrag, des Datum stehet Dresden, den 4. october 1549, zwischen Christoffen v. S. und der gemeine von Preßschendorf mit ihrer beiderseitig bewilligung hiebevorn auffgerichtet wordenn,\*) sollen sie auch vonn beiden theilen sich desselben nochmals vorhalten und Georg v. S. die leute darüber nicht beschweren. Dargegenn sollenn auch die leute, die von Inenn auf anzall gewisser tage bewilligte baufrönn, nach innhalt obberurtes vertrags, Irem Erbherrn unweigerlich zu thun und zu leisten schuldig sein.

Nachdem auch die leute des abzugeldes halben sich beklagt, das beide, einwohner und hausgenossen, höher denn von alters beschwert wurdenn und S. darauff angezeigt, das er solch gelt noch Zur Zeit vonn Ihr keinem genommen. Auch das er, weil das Dorf newlicher weil an Ihnenn kommen, nicht eigentlich wisse, was Ime derohalbenn gebüren möge, sich aber desselben zu erkunden, und es damit, wie es bei seinen vorfaren breuchlich gewest zu haltenn sich erbotten, So ist eine solche erkündigung zu habenn nachgelassen, doch das er disfalls weiter nichts, denn sovil Ime nach verordnung der Recht oder aber einer im ort eingefuhrten gewonheit gebüren mag, zugeben aufferlegenn solle, das Richter ampt und die ehegedinge betr. hat vorbemelter S. bewilligt, das er berürte geding jedes jar wie gebreuchlich halten, auch das Richterampt mit einem Manne, so darzu tuglich dermassen bestellen und versehen wölle, damit sich aber des Richters personn niemandt mit billigkeit zu beklagen habenn solle.

\*) Nemlichen, das die, welche Zwuo huffen haben, ihrem Erbherrn, Christoffen v. S., wenn der an seinen Ritterguth bauen wird, das jahr neben 8 Tage mit den pferden zu solchem bau frohnen sollen, die aber, welche anderthalb huffen haben, sechs Tage, die ein huffen haben, vier tage und die halbe hufener zweien Tage. Mit den Gärtnern soll es also gehalten werden, das ein jeder, so oft v. S. bauen würde, ihrer lehenn vier tage mit der handt frohnen soll, wann aber v. S. nicht würde bauen, sollen die leute zu keinen Bausuhren oder Handtfrohnen verpflichtet sein.